

Satzung

Förderverein des Paul-Pfinzing-Gymnasiums Hersbruck e.V.

§1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Paul - Pfinzing - Gymnasiums Hersbruck e. V.“. Sein Sitz ist Hersbruck. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hersbruck eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, Bildung und Erziehung zu unterstützen und alle Maßnahmen zum Ausbau und Bestand eines modernen und leistungsfähigen Paul-Pfinzing-Gymnasiums Hersbruck zu fördern. Er beteiligt sich an den Veranstaltungen der Schule und führt bei besonderen Anlässen eigene Veranstaltungen durch. Er bemüht sich auch zur Aufrechterhaltung des Kontakts zu ehemaligen Schülern und Lehrern.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31.Juli)

§5 Eintritt der Mitglieder

1. Natürliche und juristische Personen, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen, können Mitglied des Vereins werden.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
5. Auf Beschluss des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das ihnen zustehende Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen auszuüben.
2. Die Mitglieder erkennen die Satzung an; sie verpflichten sich, die Interessen des Vereins und die Arbeit des Vorstandes nach besten Kräften zu unterstützen und den Jahresbeitrag zu entrichten. Freiwillige höhere Beiträge und Geld- oder Sachspenden, sowie Stiftungen und Vermächtnisse sind willkommen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben aber volles Stimmrecht. Bei den anderen beitragsfreien Mitgliedern ruht das Stimmrecht für die Dauer der Beitragsfreiheit.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied:
 - a) gegen die Ziele des Vereins verstoßen hat,
 - b) durch sein Auftreten in der Öffentlichkeit dem Verein Schaden zugefügt hat,
 - c) eine Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung nicht nachgekommen ist. Geleistete Beiträge bleiben beim Verein.

§8 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung

§9 Organe des Vereins

Vorstand und Mitgliederversammlung sind Organe des Vereins

§10 Vorstand: seine Rechte und Pflichten

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, einem Schriftführer und einem Schatzmeister.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist unter Beachtung des § 11 allein vertretungsberechtigt.
- 1a. Der Schulleiter kann zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden
2. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen; er kann aus den Mitgliedern weitere, auch auswärtige Beisitzer zu seiner Unterstützung berufen.

4. Verschiedene Vorstandsämter des Fördervereins des Paul-Pfinzing-Gymnasiums e. V. können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Schriftführer protokolliert die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Vertreter zu unterzeichnen. Auf Beschluss des Vorstandes können die Protokolle so geführt werden, dass der Schriftführer nur die Beschlüsse niederschreibt.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein in Empfang und quittiert dieselben allein. Zahlungen für Vereinszwecke leistet er nur auf Anweisung des Vorsitzenden.
6. Die Sitzungen des Vorstandes beruft der erste Vorsitzende ein. Beschlüsse des Vorstandes kommen mit Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder zustande.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung dieser Tätigkeit.
8. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§26 Abs.2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf von mehr als 500.-Euro die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.

§12 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die jährliche Versammlung der Mitglieder des Vereins. Sie findet in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres im Schulgebäude statt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Die Einladung mit Tagesordnung ist zwei Wochen vorher in der örtlichen Tagespresse bekanntzugeben.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden geleitet.
3. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über den Jahresbericht, den Rechnungsbericht des Schatzmeisters, die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Neuwahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Rechnungsprüfer sowie über die Höhe des Jahresbeitrages.
5. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung können auf Beschluss des Vorstandes der Schulleiter, Mitglieder des Lehrerkollegiums und die Schülersprecher eingeladen und gehört werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§14 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§15 Verwendung der Vereinsmittel:

Vermögen des Vereins und etwaige Gewinne dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke sind die vorhandenen Mittel dem Sachaufwandsträger, dem Landkreis Nürnberger Land zu übertragen, der sie ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Paul - Pfinzing - Gymnasiums Hersbruck im Sinne dieser Satzung (§2 , §3) verwenden muss.

§17 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Verpflichtungen ist das Amtsgericht Hersbruck.

Beschlossen bei der Gründungsversammlung am 14.10.1999

Hersbruck, 14.10.1999

Der Förderverein des Paul - Pfinzing - Gymnasiums Hersbruck e.V.